BEBAUUNGSPLAN DER STADT HERMESKEIL
Teilgebiet "Auf dem Medumland"
i.d.F. des Satzungsbeschlusses vom 23.02.1999

Teil A1: Planzeichnung der rechtsgültigen Fassung

Schema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	

Erste Änderung
i.d.F. des Satzungsbeschlusses vom 06.06.2000

Teil A2: Planzeichnung des Änderungsentwurfes

Schema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	

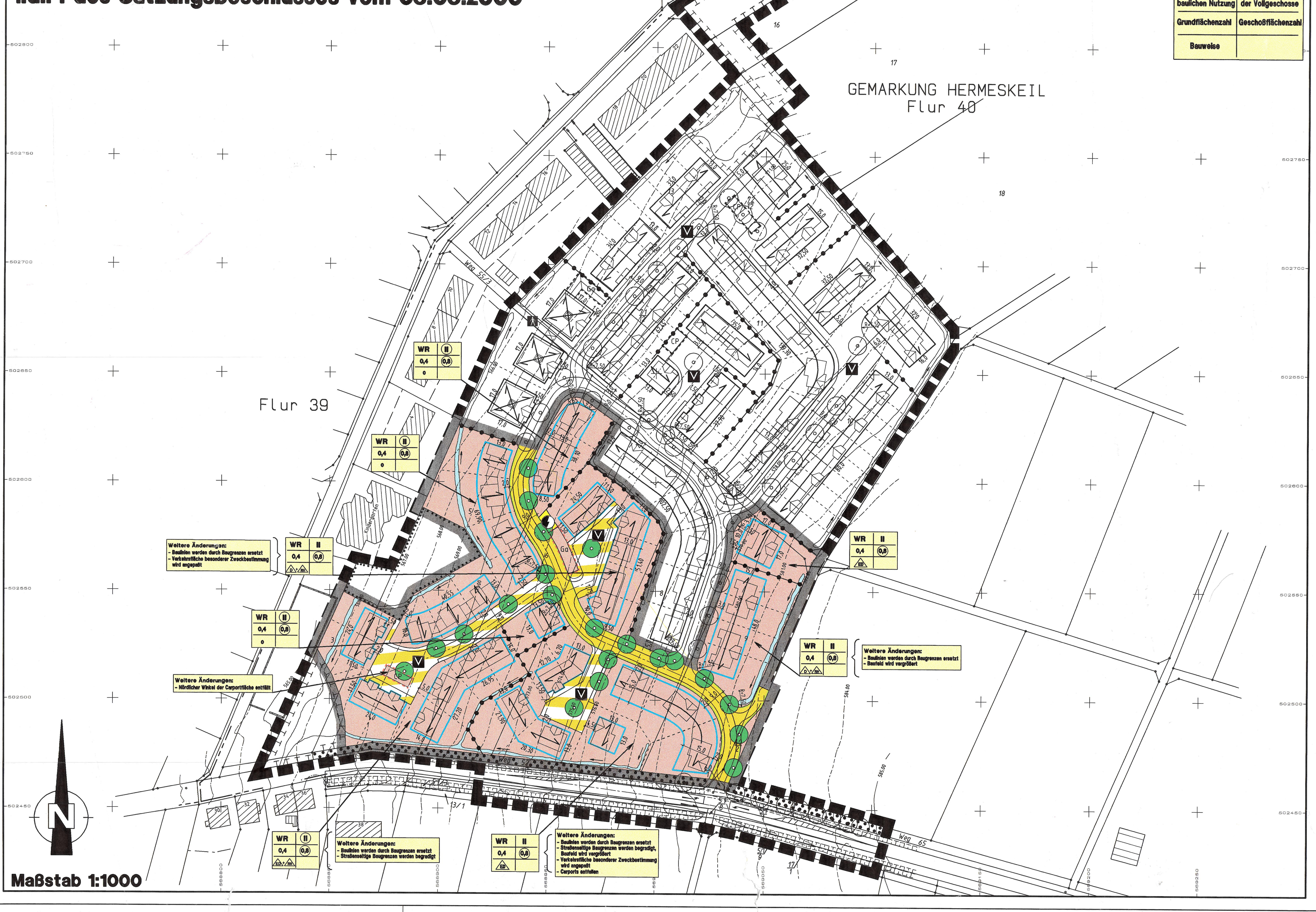

Teil B1) Textliche Festsetzungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes i. d. F. des Satzungsbeschlußes vom 23.02.1999

A) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. Es wird ein reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Unter Anwendung von § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO wird bestimmt, daß die im reinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Anlagen für soziale Zwecke im Plangebiet allgemein zulässig sind.
2. Dachgeschosse dürfen Vollgeschosse sein; in diesem Fall erhöht sich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse gegenüber den Festsetzungen der Planzeichnung um ein Vollgeschoss. Dies gilt auch dort, wo die Zahl der Vollgeschosse als bindend festgesetzt wurde.
3. Die Höhe der baulichen Anlagen wird wie folgt begrenzt:
   a) bei festgesetzter Geschoßzahl I beträgt die maximale Traufhöhe 3,50 m über Oberkante Erdgeschoß-Fertigfußboden;
   b) bei festgesetzter Geschoßzahl II beträgt die maximale Traufhöhe 7,00 m über Oberkante Erdgeschoß-Fertigfußboden.

   Zur Höhenlage der Gebäude wird bestimmt, daß die jeweilige Oberkante des Erdgeschoß-Fertigfußbodens von Gebäuden max. 0,80 m über und 0,50 m unter der natürlich vorhandenen Geländeoberfläche, gemessen im Mittel der um die Gebäudeaußenkanten verlaufenden Geländehöhen zu liegen hat.

B) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1. Der Oberboden ist vor Beginn aller Erdarbeiten gem. DIN 18 915 Blatt 2 abzuschieben, zwischenzulagern und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
2. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sind innerhalb der Rasenflächen u. ä. flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser abgeleitet wird. Da im Gebiet aufgrund der weitgehend undurchlässigen Bodenschichten nur ein geringer Teil des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone versickert werden kann, sind erforderlichenfalls auch andere Arten der Versickerung wie Rigolen und kiesgefüllte Gräben anzuwenden.

   Ist auch dann eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o. g. Systeme einen Überlauf erhalten, der überschüssiges Wasser den Mulden am südlichen und nördlichen Tiefpunkt des Wohngebietes zuführt. Hier sind zur Rückhaltung von Niederschlagswasser flache, naturnah gestaltete Erdmulden mit durchlässigem Unterbau anzulegen. Von hier aus ist das Niederschlagswasser aus dem nördlichen Teil des Baugebietes in den dort verlaufenden Bach und aus dem südlichen Teil des Baugebietes einer weiteren Pufferung zuzuführen.
3. Auf der Kompensationsfläche K1 ist ein offener Graben mit einer maximalen Tiefe von 0,60 m anzulegen und abschnittsweise zu flachen Erdmulden mit einer max. Tiefe von 1,00 m gemäß der Plandarstellung aufzuweiten. Entlang des Grabens ist beidseitig durchgängig ein mindestens 5 m breiter Sukzessionsstreifen von jeglicher Nutzung freizuhalten, der truppweise mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen ist.
   Hierfür sind folgende Arten geeignet:
   - Schwarzerle (Alnus glutinosa)
   - Esche (Fraxinus excelsior)
   - Ohrweide (Salix aurita)
   - Faulbaum (Frangula alnus)
4. Grünanlagen sind extensiv ohne Dünger- und Pestizideinsatz zu pflegen.

C) Pflanzbindungen und Pflanzpflichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

1. Oberirdische Stellplatzanlagen sind einzugrünen. Für jeweils 4 Stellplätze ist ein Laubbaum in direkter Zuordnung zu den Stellflächen zu pflanzen und zu unterhalten.
2. Im Bereich der als „Verkehrsflächen" und „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" festgesetzten öffentlichen Flächen ist pro 15 lfm Straße ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten. Der Durchmesser der nicht zu versiegelnden Baumscheiben beträgt mindestens 3 m und muß mit einem stabilen Anfahrschutz versehen werden.
3. Vorhandene Gehölzbestände sind zu erhalten und vor Beginn der Baumaßnahmen gemäß DIN 18 920 zu sichern.
4. Die in der Planzeichnung eingetragenen Gehölze sind mit einer Standortabweichung von max. 2 m zu pflanzen. Abgängige Jungbäume sind zu ersetzen.
5. Auf jedem Baugrundstück ist ein großkroniger einheimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.
6. Für die Gehölzpflanzungen sind auf den Baugrundstücken zu 90 % Laubgehölze, außerhalb der Baugrundstücke ausschließlich standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden, z. B.
   a) **Bäume 1. Ordnung:** Esche (Fraxinus excelsior), Stieleiche (Quercus robur), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Bergulme (Ulmus glabra), Bergahorn (Acer pseudoplatanus) u. a.
   b) **Bäume 2. Ordnung:** Hainbuche (Carpinus betulus), Sandbirke (Betula pendula), Vogelkirsche (Prunus avium), Eberesche (Sorbus aucuparia), Holzapfel (Malus sylvestris), hochstämmige Obstbäume in lokaltypischen Sorten u. a.
   c) **Sträucher:** Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Hundsrose (Rosa canina), Traubenholunder (Sambucus racemosa), Schlehe (Prunus spinosa), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus) u. a.
7. Die Pflanzung von Nadelbäumen ist auf Privatgrün nur als Solitärgehölz zulässig; Hecken aus Nadelgehölzen sind unzulässig.
8. Pflanzungen auf den Grundstücken sind spätestens im ersten Jahr nach Fertigstellung des jeweiligen Gebäudes vom Grundstückseigentümer auszuführen. Pflanzungen außerhalb der Baugrundstücke und auf öffentlichen Grünflächen sind im Zuge der Erstellung der Infrastruktur von der Gemeinde durchzuführen.

D) Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO)

1. Dachformen, Dachneigung, Dachaufbauten, Dacheindeckung

   Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 8 qm, gemessen um die Außenkanten, auch auf Nebengebäuden und Garagen, nur geneigte Dachformen zulässig.
   Halboffene oder offene Garagen i. S. der Garagenverordnung (GarVo) - z. B. Carports - können flachgedeckt sein.
   Zwerchhausanbauten und -aufbauten, sowie turmartige Anbauten sind auch flachgedeckt zulässig.
   Die Dachneigung muß mindestens 35° und darf max. 50° betragen. Im Bereich mit festgesetzter geschlossener Bauweise beträgt die Dachneigung bindend 40°.
   Nicht zulässig sind Pultdächer (auch nicht versetzte Pultdächer) mit Ausnahme bei Nebengebäuden und Garagen, die durch Pultdächer einseitig an das Hauptgebäude angelehnt werden.
   Dachaufbauten und Dacheinschnitte, deren jeweilige Breite im einzelnen ihre jeweilige Höhe (gemessen in der Senkrechten) überschreiten, sind nicht zulässig, auch nicht in Addition mehrer Einzelelemente.

   Vordächer sind nur zulässig als traufseitig abgeschleppte Vordächer mit gleicher Firstrichtung wie das Hauptgebäude oder mit wechselndem Neigungswinkel zum Hauptdach.
   Flachgedeckte Vordächer sind nicht zulässig.
   Glasierte Dacheindeckungen und Dacheindeckungen aus schwarzer Pappe sind für Hauptgebäude nicht zulässig.
   Dachüberstände an Traufe und Giebel müssen mindestens 10 cm und dürfen maximal 50 cm (gemessen in der Senkrechten auf die Wand ohne Berücksichtigung der Dachrinne) betragen.
2. Fassaden

   Fensterformate und Hauseingänge sind so zu gestalten, daß ihre jeweilige Breite im einzelnen das Maß ihrer Höhe nicht überschreitet.
3. Gelände/Außenanlagen

   Geländeveränderungen sind nur zum Anschluß an das Gebäude zugelassen. Böschungen dürfen ein steileres Böschungsverhältnis als das von 1 : 2 nicht überschreiten. Für die Anlage von Hofflächen, Stellplätzen, Fußwegen, Terrassen u. a. wird auf § 10 Abs. 3 LBauO verwiesen. Es sind nur wasserdurchlässige Beläge wie z. B. Schotterrasen, weitfugiges Pflaster, Rasengitter, wassergebundene Decken o. ä. zulässig.
   Die Freiflächen der Gebäude sind mit Ausnahme der als Stellplätze, Zufahrten und Garagen benötigten Flächenteile als dauerhafte Grünflächen gärtnerisch zu gestalten.

E) Festsetzungen nach § 8 a BNatschG:

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen mit grünordnerischen Festsetzungen sind gem. § 8 a BNatschG allen Bauflächen und den Verkehrsflächen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt anteilig zu 65 % auf die Bauflächen und zu 35 % auf die Verkehrsflächen.

F) Hinweise:

1. Es wird empfohlen, aus der Dachentwässerung anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen aufzufangen und in den Gebäuden als Brauchwasser (z. b. Gartenbewässerung, Waschmaschine, Toilettenspülung etc.) zu verwenden.
2. Eine Nutzung der Sonneneinstrahlung zur Warmwasserbereitung und Beheizung der Gebäude mit Energiedächern wird empfohlen.
3. Einzelzuwegungen der Baugrundstücke zur L 165 sind gemäß Landesstraßengesetz (LStrG) unzulässig.
4. Bei Bau- und Bodenarbeiten im Bereich der Gashochdruckleitung ist die „Anweisung zum Schutz unterirdisch verlegter Gashochdruckleitungen der Saar Ferngas Aktiengesellschaft" (gültig ab 01. April 1995) zu beachten.

Teil B2) Textliche Festsetzungen für den Geltungsbereich der ersten vereinfachten Änderung i. d. F. des Satzungsbeschlußes vom ... (Änderungen in Fettdruck)

A) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. Es wird ein reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Unter Anwendung von § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO wird bestimmt, daß die im reinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Anlagen für soziale Zwecke im Plangebiet allgemein zulässig sind.
2. **Die Höhe der baulichen Anlagen wird im Änderungsbereich wie folgt festgesetzt:**

   Die Traufhöhe darf unabhängig von der Zahl der festgesetzten Vollgeschosse 4,50 m über Oberkante Erdgeschoß - Fertigfußboden nicht überschreiten.

   Zur Höhenlage der Gebäude wird bestimmt, daß die jeweilige Oberkante des Erdgeschoß - Fertigfußbodens von Gebäuden maximal 0,50 m über und 0,30 m unter der Oberkante der erschließenden Straße zu liegen hat.

B) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1. Der Oberboden ist vor Beginn aller Erdarbeiten gem. DIN 18 915 Blatt 2 abzuschieben, zwischenzulagern und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
2. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sind innerhalb der Rasenflächen u. ä. flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser abgeleitet wird. Da im Gebiet aufgrund der weitgehend undurchlässigen Bodenschichten nur ein geringer Teil des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone versickert werden kann, sind erforderlichenfalls auch andere Arten der Versickerung wie Rigolen und kiesgefüllte Gräben anzuwenden.

   Ist auch dann eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o. g. Systeme einen Überlauf erhalten, der überschüssiges Wasser den Mulden am südlichen und nördlichen Tiefpunkt des Wohngebietes zuführt. Hier sind zur Rückhaltung von Niederschlagswasser flache, naturnah gestaltete Erdmulden mit durchlässigem Unterbau anzulegen. Von hier aus ist das Niederschlagswasser aus dem nördlichen Teil des Baugebietes in den dort verlaufenden Bach und aus dem südlichen Teil des Baugebietes einer weiteren Pufferung zuzuführen.
3. Grünanlagen sind extensiv ohne Dünger- und Pestizideinsatz zu pflegen.

C) Pflanzbindungen und Pflanzpflichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

1. Oberirdische Stellplatzanlagen sind einzugrünen. Für jeweils 4 Stellplätze ist ein Laubbaum in direkter Zuordnung zu den Stellflächen zu pflanzen und zu unterhalten.
2. Im Bereich der als „Verkehrsflächen" und „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" festgesetzten öffentlichen Flächen ist pro 15 lfm Straße ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten. Der Durchmesser der nicht zu versiegelnden Baumscheiben beträgt mindestens 3 m und muß mit einem stabilen Anfahrschutz versehen werden.
3. Vorhandene Gehölzbestände sind zu erhalten und vor Beginn der Baumaßnahmen gemäß DIN 18 920 zu sichern.
4. Die in der Planzeichnung eingetragenen Gehölze sind mit einer Standortabweichung von max. 2 m zu pflanzen. Abgängige Jungbäume sind zu ersetzen.
5. Auf jedem Baugrundstück ist ein großkroniger einheimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.
6. Für die Gehölzpflanzungen sind auf den Baugrundstücken zu 90 % Laubgehölze, außerhalb der Baugrundstücke ausschließlich standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden, z. B.
   a) **Bäume 1. Ordnung:** Esche (Fraxinus excelsior), Stieleiche (Quercus robur), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Bergulme (Ulmus glabra), Bergahorn (Acer pseudoplatanus) u. a.
   b) **Bäume 2. Ordnung:** Hainbuche (Carpinus betulus), Sandbirke (Betula pendula), Vogelkirsche (Prunus avium), Eberesche (Sorbus aucuparia), Holzapfel (Malus sylvestris), hochstämmige Obstbäume in lokaltypischen Sorten u. a.
   c) **Sträucher:** Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Hundsrose (Rosa canina), Traubenholunder (Sambucus racemosa), Schlehe (Prunus spinosa), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus) u. a.
7. Die Pflanzung von Nadelbäumen ist auf Privatgrün nur als Solitärgehölz zulässig; Hecken aus Nadelgehölzen sind unzulässig.
8. Pflanzungen auf den Grundstücken sind spätestens im ersten Jahr nach Fertigstellung des jeweiligen Gebäudes vom Grundstückseigentümer auszuführen. Pflanzungen außerhalb der Baugrundstücke und auf öffentlichen Grünflächen sind im Zuge der Erstellung der Infrastruktur von der Gemeinde durchzuführen.

D) Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO)

1. Dachformen, Dachneigung, Dachaufbauten, Dacheindeckung

   Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 8 qm, gemessen um die Außenkanten, auch auf Nebengebäuden und Garagen, nur geneigte Dachformen zulässig.
   Halboffene oder offene Garagen i. S. der Garagenverordnung (GarVo) - z. B. Carports - können flachgedeckt sein.
   Zwerchhausanbauten und -aufbauten, sowie turmartige Anbauten sind auch flachgedeckt zulässig.
   Die Dachneigung beträgt unabhängig von der Bauweise mind. 25° und maximal 38°.

   Nicht zulässig sind Pultdächer (auch nicht versetzte Pultdächer) mit Ausnahme bei Nebengebäuden und Garagen, die durch Pultdächer einseitig an das Hauptgebäude angelehnt werden.
   Zulässig sind nur Dachaufbauten und Dacheinschnitte, deren jeweilige Breite maximal 3,50 Meter nicht übersteigt und die mindestens 1,25 Meter von den Giebelseiten entfernt sind. Fassadenbündige Dachaufbauten (Zwerchgiebel, Zwerchhäuser) dürfen 1/3 der Breite des Hauptgebäudes nicht überschreiten und müssen mindestens 1,25 m von der freistehenden Giebelseite entfernt sein.
   Vordächer sind nur zulässig als traufseitig abgeschleppte Vordächer mit gleicher Firstrichtung wie das Hauptgebäude oder mit wechselndem Neigungswinkel zum Hauptdach.
   Flachgedeckte Vordächer sind nicht zulässig.
   Glasierte Dacheindeckungen und Dacheindeckungen aus schwarzer Pappe sind für Hauptgebäude nicht zulässig.
   Dachüberstände an Traufe und Giebel müssen mindestens 10 cm und dürfen maximal 50 cm (gemessen in der Senkrechten auf die Wand ohne Berücksichtigung der Dachrinne) betragen.
2. Fassaden

   Fensterformate und Hauseingänge sind so zu gestalten, daß ihre jeweilige Breite im einzelnen das Maß ihrer Höhe nicht überschreitet.
3. Gelände/Außenanlagen

   Geländeveränderungen sind nur zum Anschluß an das Gebäude zugelassen. Böschungen dürfen ein steileres Böschungsverhältnis als das von 1 : 2 nicht überschreiten. Für die Anlage von Hofflächen, Stellplätzen, Fußwegen, Terrassen u. a. wird auf § 10 Abs. 3 LBauO verwiesen. Es sind nur wasserdurchlässige Beläge wie z. B. Schotterrasen, weitfugiges Pflaster, Rasengitter, wassergebundene Decken o. ä. zulässig.
   Die Freiflächen der Gebäude sind mit Ausnahme der als Stellplätze, Zufahrten und Garagen benötigten Flächenteile als dauerhafte Grünflächen gärtnerisch zu gestalten.

E) Festsetzungen nach § 8 a BNatschG:

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen mit grünordnerischen Festsetzungen sind gem. § 8 a BNatschG allen Bauflächen und den Verkehrsflächen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt anteilig zu 65 % auf die Bauflächen und zu 35 % auf die Verkehrsflächen.

F) Hinweise:

1. Es wird empfohlen, aus der Dachentwässerung anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen aufzufangen und in den Gebäuden als Brauchwasser (z. b. Gartenbewässerung, Waschmaschine, Toilettenspülung etc.) zu verwenden.
2. Eine Nutzung der Sonneneinstrahlung zur Warmwasserbereitung und Beheizung der Gebäude mit Energiedächern wird empfohlen.
3. Einzelzuwegungen der Baugrundstücke zur L 165 sind gemäß Landesstraßengesetz (LStrG) unzulässig.
4. Bei Bau- und Bodenarbeiten im Bereich der Gashochdruckleitung ist die „Anweisung zum Schutz unterirdisch verlegter Gashochdruckleitungen der Saar Ferngas Aktiengesellschaft" (gültig ab 01. April 1995) zu beachten.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WR Reines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- z.B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
- z.B. (0,8) Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- z.B. (II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- z.B. (I)+DG Zahl der Vollgeschosse (zwingend) zzgl. Dachgeschoß

Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- RH nur Reihenhäuser zulässig
- Baugrenze
- Baulinie

Flächen für den Gemeinbedarf (§9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Fußgängerbereich
- Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen (§9 Abs.1 Nr.12 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung: Elektrizität

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 u. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Anpflanzen von Einzelbäumen
- Umgrenzung der Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Erhaltung von Einzelbäumen

Sonstige Planzeichen

- Ga Garagen
- CP Carports
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes i.d.F. des Satzungsbeschlusses vom 23.02.1999
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Planzeichen und Hinweise

- Hauptfirstrichtung
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Darstellung der städtebaulichen Gestaltungsabsicht (unverbindlich)
- Mulden-/ Rigolensystem mit Fließrichtung der offenen Gräben

Auszug aus der Topographiekarte Maßstab 1:10000

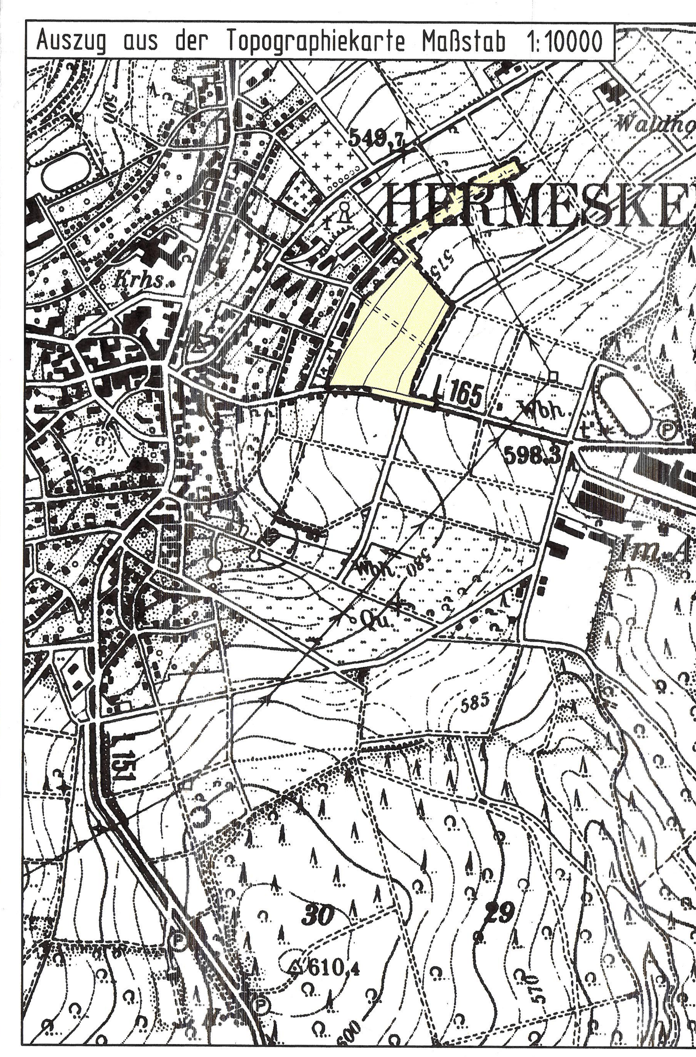

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) in seiner aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Bau- und Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) bekanntgemachten Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), diese i.d.F. der Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), sowie die Anlage zur PlanzV 90.
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365).
5. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171).
6. Landespflegegesetz (LPflG) i.d.F. vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171).
7. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178).
8. Landeswassergesetz (LWG) i.d.F. vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 05. April 1995 (GVBl. S. 69).

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Birkenfeld, den ....
Katasteramt

Der Stadtrat Hermeskeil hat am 15.02.2000 beschlossen, den Bebauungsplan gem. § 13 BauGB zu ändern.
Der Beschluß wurde am 01.03.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Hermeskeil, den 20. Juni 2000
Die Stadtbürgermeisterin

Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 15.03.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben.

Hermeskeil, den 20. Juni 2000
Die Stadtbürgermeisterin

Dieser Änderungswurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 13.03.2000 bis 13.04.2000 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 01.03.2000 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange, die von der Änderung berührt werden, wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

Hermeskeil, den 20. Juni 2000
Die Stadtbürgermeisterin

Der Stadtrat hat die vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen von Bürgern in seiner Sitzung am 06.06.2000 geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt. Es wurde mitgeteilt.

Hermeskeil, den 20. Juni 2000
Die Stadtbürgermeisterin

Der Stadtrat der Stadt Hermeskeil hat am 06.06.2000 die Änderungen des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Die Änderungsbegründung wurde gebilligt.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen wurden ebenfalls geändert. Die geänderten örtlichen Bauvorschriften wurden gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen und ebenfalls als Satzung beschlossen.

Hermeskeil, den 20. Juni 2000
Die Stadtbürgermeisterin

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Hermeskeil, den 31. Juli 2000
Die Stadtbürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 10 Abs. 2 BauGB durch Verfügung der Kreisverwaltung Trier / Saarburg

AZ.: 13 Kitte 026

GENEHMIGT

Trier, den 25.07.2000
Im Auftrage
Dipl.-Ing. (FH)

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans nebst Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 03.08.2000 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan

IN KRAFT

Hermeskeil, den 04. Aug. 2000
Die Stadtbürgermeisterin

In der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) ist hingewiesen worden.

Hermeskeil, den 04. Aug. 2000
Die Stadtbürgermeisterin

BKS
B.K.S Stadtplanung GmbH
Maximinstraße 17 b
D-54292 Trier
Telefon: 0651 / 2 44 11
0651 / 2 44 12
Telefax: 0651 / 2 99 78

• Umweltplanung
• Städtebau
• Immissionsschutz
• Verkehrswesen
• Ortsentwicklung

Email B-K-S @ t-online.de

Plan-Nr.: 9552-002-06.06.2000